

	Breit- furt	Gers- heim	1508	Kirch- heim	Oer- min- gen	Herbitzheim	1417	1458	1464
22. Fund steht Äbtissin zu	27		2	10—11	83		10		
23. Bannwein (2 Jahre Äbtissin, 3. Jahr Vogt)	24—25	10			69—71		4 (Ka- sten- vogt)		
24. Stellung von Maßen und Hohlmaßen			21, 22	18	63	5	9		
<i>Rechte und Pflichten des Vogtes:</i>									
25. Vogtabgaben allge- mein		16	35, 36				21, 25	6	
26. Vogteiabgaben des Meiers und anderer Amtleute		17, 18	34	31			15		
27. Schirmpflicht: Maß- nahmen der Äbtissin bei Vernachlässigung			3	12 (nicht beant- wort- tet)	38, 39				
28. Schutz des alten Herkommens				6			3		

4.2.2. Nur lokal gültige Zusatzbestimmungen

Mit dem gemeinsamen Fragenkatalog der Herbitzheimer Grundherrschaft begnügten sich die Schöffen der verschiedenen Höfe nie, sondern fügten noch eigene, den Rechtsinhalt modifizierende Weisungen hinzu.

a) Zur Gerichtsherrschaft:

Daß der Meier der Äbtissin über alles außer den fünf Dingen zu urteilen hat, war Allgemeingut der Herbitzheimer Weistumsfamilie. Interessant ist jedoch, daß die Schöffen zum Zeitpunkt der Weisung offensichtlich keine genaue Vorstellung von den *fünf dingen* hatten. Übereinstimmend werden Diebstahl, Nachtbrennerei, Mord und Notzucht dazu gerechnet, während über das fünfte Verbrechen keine Klarheit herrschte. Die eine Gruppe — die Herbitzheimer Oberhofweisungen von 1458 und 1464 sowie das Weistum von Gersheim von 1453 — nennt Meisselwunden. Bei drei anderen Weistümern lag ein vager Begriff von Ketzerei oder Zauberei zugrunde: in Breitfurt wird 1453 Ketzerei genannt. Die beiden Weistümer von 1508 haben dafür den Ausdruck *verreder*, aber während das in Gersheim im Sinne von Hexerei gemeint war, erklärten die Schöffen in Kirchheim den Begriff mit dem Zusatz *einer, der sein eigenen herrn verredt*, d. h. Felonie. Die Weisung über die fünf Dinge entsprach also in der Mitte des 15. Jahrhunderts und zu Beginn des 16. Jahrhunderts schon nicht mehr der Rechtswirklichkeit und wurde daher unterschiedlich interpretiert. In Wirk-